

Merkblatt SUISA

Urheberschutz im Musikbereich (SUISA)



Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis Musik ab Tonträger für öffentliche Anlässe zu benutzen (Urhebergesetz). Immer wenn an einem Anlass Musik ab Tonträger verwendet wird (z.B. an einer Jubla-Disco), wird gegen das Urheberrechtsgesetz verstossen. Für diese Fälle hat der CEVI Schweiz mit der SUISA einen Vertrag abgeschlossen, in welchem auch Jungwacht Blauring integriert ist.

Folgende Veranstaltungen und Konzerte sind durch diesen Vertrag gedeckt:

- Veranstaltungen in Gebäuden der Kirchgemeinden
- Konzerte mit den folgenden Merkmalen: Eintrittspreis nicht höher als CHF 15.00; Musiker erhalten keine Gagen; Musiker singen/spielen live oder verwenden Playbackmusik; vor, nach oder zwischen dem Konzert läuft Musik ab Tonträger
- Veranstaltungen mit den folgenden Merkmalen: es wird zu Livemusik oder Musik ab Tonträger getanzt; Musiker singen/spielen live oder verwenden Playbackmusik; nicht mehr als 400 Personen am Anlass; Eintrittspreis nicht höher als CHF 15.00
- Produktion von Tonträgern (CDs und Videos), die nicht verkauft werden

Allfällig auftauchende Fragen sind direkt an die Bundesleitung, Martin Kathriner, zu richten (041 419 47 47).